

VERURTEILTER CHAUFFEUR FREIGESPROCHEN

BREMSSCHEIBEN PRÜFEN: BREMSPROBE REICHT

In diesem Urteil hat sich das Schweizer Bundesgericht soweit ersichtlich erstmals mit der Frage befasst, welche Sorgfaltspflicht einen Lastwagenchauffeur in Bezug auf die Kontrolle der Bremsscheiben am von ihm gelenkten Fahrzeug trifft.

AUTOR: SIMON BÄCHTOLD / BILD: ASTAG

Dem Urteil liegt ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Uri vom 14. Januar 2021 gegen einen Berufschauffeur wegen Führen eines nicht betriebssicheren Fahrzeugs zu Grunde. Der Chauffeur wurde ursprünglich mit einer Busse von CHF 1400.- bestraft, zuzüglich CHF 500.- Gebühren. Am 15. Dezember 2020 war er im Schwerverkehrskontrollzentrum Ripshausen (SVZ) kontrolliert worden. Am Sattelaufleger wurden Rost an der Aufhängung der Luftfederung sowie ausgebrochene Stellen am Rand mehrerer Bremsscheiben (Reibringe) festgestellt. Die Bremsleistung der Bremsen wurde geprüft. Sie war trotz der festgestellten Beschädigungen einwandfrei.

Der erfahrene Berufschauffeur mit tadellosem Leumund wusste nichts von den Mängeln, war sich keinerlei Schuld bewusst und focht den Strafbefehl an. Das erstinstanzliche Landgericht Uri wies diese Einsprache mit Entscheid vom 1. Juni 2021 ab und verurteilte den Chauffeur erneut aufgrund der schadhafte Bremsscheiben. Gegen dieses Urteil erhob er Berufung beim Obergericht Uri und machte insbesondere geltend, ihm als Chauffeur obliege keine gesetzliche Pflicht, die Bremsscheiben regelmässig oder überhaupt von Auge zu kontrollieren. Dies sei Aufgabe der Werkstatt. Rechtsvergleichend hat der Chauffeur dabei mit einschlägigen Urteilen von zwei deutschen Oberlandesgerichten argumentiert, welche bereits ähnliche Fälle beurteilt hatten. In der Schweiz fehlten bislang entsprechende Leitentscheide.

Das Obergericht Uri folgte dieser Argumenta-

tion und sprach den Berufschauffeur mit Urteil vom 14. Januar 2022 vollumfänglich frei. Es hielt explizit fest, dass in der Schweiz keine rechtliche Grundlage bestehe, um von einem Lastwagenchauffeur zu verlangen, die Bremsscheiben am von ihm gelenkten Fahrzeug auf Sicht zu überprüfen. Die vorgeschriebene Abfahrtskontrolle verlange nur eine Bremsprüfung, mehr nicht. Dies gelte so lange, wie keine besonderen Anhaltspunkte für Beschädigungen an den Bremsscheiben bestehen. Im Übrigen hielt das Obergericht fest, die Schweizer Rechtslage sei mit derjenigen in Deutschland vergleichbar, eine Berücksichtigung der einschlägigen deutschen Rechtsprechung sei gerechtfertigt.

Die Staatsanwaltschaft Uri wollte dieses Urteil nicht akzeptieren und zog den Fall an das Bundesgericht weiter. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Staatsanwaltschaft im oben genannten Urteil vom 30. Mai 2022 vollumfänglich ab und bestätigte den Frei-

spruch des Obergerichts. Der Kanton Uri muss den freigesprochenen Beschuldigten für seine Anwaltskosten voll entschädigen.

Fazit: Ein Chauffeur kann nicht für einen Defekt am von ihm gelenkten Fahrzeug bestraft werden, wenn er diesen Defekt mit der zu erwartenden Sorgfalt nicht entdecken konnte. In Bezug auf die Bremsen ist demnach nur eine Bremsprobe notwendig, es sei denn es gebe anderweitige Hinweise auf einen Defekt. Ein Chauffeur muss Bremsscheiben normalerweise nicht auf Sicht überprüfen. (Urteil des BG 6B_225/2022 vom 30. Mai 2022).

Der Autor war Verteidiger des freigesprochenen Lastwagenchauffeurs: M.A. HSG in Law Simon Bächtold, CAS Forensics, selbständiger Rechtsanwalt in Zürich, spezialisiert auf Strafrecht mit besonderer Affinität für das Transportgewerbe.

